



Brüssel, den 14. Oktober 2020
(OR. en)

11351/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0271(NLE)

MAR 120
OMI 46
ENV 592
CLIMA 231

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11270/20

Nr. Komm.dok.: ST 11143/20

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/721 des Rates vom 19. Mai 2020 zwecks Aufnahme des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der 75. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der 102. Tagung des Schiffsicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zu der Billigung eines MSC-MEPC.5/Rundschreibens über eine Mustervereinbarung für die Ermächtigung anerkannter Organisationen zum Tätigwerden für die Verwaltung zu vertreten ist.

– Annahme

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2020 den oben genannten Vorschlag übermittelt.

2. Mit dem Vorschlag soll der Beschluss (EU) 2020/721¹ des Rates dahingehend geändert werden, dass er um einen Standpunkt der Union zu der Billigung eines MSC-MEPC.5/Rundschreibens über eine Mustervereinbarung für die Ermächtigung anerkannter Organisationen zum Tätigwerden für die Verwaltung ergänzt wird. Das Rundschreiben wird voraussichtlich vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) auf seiner 102. Tagung (MSC 102) vom 4. bis 11. November 2020 und vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt auf seiner 75. Tagung (MEPC 75) vom 16. bis 20. November 2020 gemeinsam angenommen.
3. Die Billigung des MSC-MEPC.5/Rundschreibens könnte den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, maßgeblich beeinflussen².

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 30. September und 7. Oktober 2020 geprüft. In der letztgenannten Sitzung hat die Gruppe Einvernehmen über den Text erzielt.
5. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates abgeben wolle.
6. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

¹ Beschluss (EU) 2020/721 des Rates vom 19. Mai 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 75. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und auf der 102. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zu der Annahme von Änderungen der Regeln 2, 14 und 18 und der Anhänge I und VI der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, des Kapitels II-1 Teile A-1, B, B-1, B-2 bis B-4 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Teile A-1 und B-1 des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden, und der EntschlieÙung A.658(16) über die Verwendung und Anbringung von Reflexstoffen an Rettungsmitteln zu vertreten ist (ABl. L 171 vom 2.6.2020, S. 1).

² Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47).

FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. ST 11340/20) zu prüfen und zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
